- 19. 1. Bollmacht ber Kaffenbeamten einer Großbant.
 - 2. Sorgfalt einer Bank bei der Heransgabe von Guthaben ihrer Kunden.

BGB. § 808. HGB. § 54.

- III. Zivilsenat. Urt. v. 8. Dezember 1914 i. S. H. (N.) w. A.-G. A. E. A. (Bell.). Rep. III. 299/14.
 - I. Landgericht Leibzig.
 - II. Oberlandesgericht Dresben.

Die Klägerin, die von der Beklagten im Mai 1910 zwei Darleben aegen Berbfändung zweier Altien erhalten hatte, hat fich hierbei bem für folde Geschäfte aufgestellten Regulativ ber Betlagten unterworfen, nach bessen § 7 berjenige, ber ben Pfanbschein bringt und bas Darleben famt Rinfen berichtigt, als legitimiert zum Rüdempfange bes Bfandes angesehen wird. Nach ber Behauptung ber Rlägerin ift biefe Bestimmung späterhin zu ihren Gunften burch eine mit bem Reugen C. getroffene Bereinbarung abgeändert worden. Kolge lief bei der Beklagten der die Unterschrift der Klägerin tragende Brief vom 18. Mai 1910 ein, in bem die Beklagte unter Anschluß bes Bfandscheins beauftragt wird, die verpfändeten Aftien zu vertaufen und ben Erlös nach Abzug bes Guthabens der Beflagten telegraphisch an Dr. C. in H. zu überweisen, biesem auch Abrechnung einzusenden. Hierauf ließ die Bellagte nach Beräußerung der Aftien burch eigene Übernahme sofort ben nach Berichtigung ber Darlebensschuld verbleibenden Restbetrag von 5302.15 M burch ein Bankhaus an Dr. C. auszahlen und machte in einem an bie Rlägerin "b. Abr. bes Dr. C." gerichteten Briefe hiervon Mitteilung. Unter ber Behauptung, daß ihre Unterschrift auf dem Briefe von Dr. C., ihrem bamaligen Berlobten, gegen ihren Willen fälschlich angefertigt worben, und daß die Beklagte nur gegen eine von ihr — ber Klägerin selbst abgegebene echte Erklärung zur Ausfolgung bes Erlöses an Dr. C. befugt gewesen sei, beausprucht nunmehr die Klägerin von der Beflagten die Bezahlung der 5302,15 M als Mindestbetraa bes ihr erwachsenen Schabens.

Die Rlage wurde in beiben Borinftanzen abgewiesen. Auf bie

Revision ber Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben und bie Sache in die Borinstanz zuruckerwiesen.

Grunbe:

"Der klägerische Ersatanspruch ist dann nicht begründet, wenn für das Bertragsverhältnis der Parteien ausschließlich das Regulativ der Beklagten, insbesondere § 7 maßgebend wäre. Denn in diesem Falle hätte der Beklagten gemäß § 808 BGB. das Recht zugestanden, ohne weitere Legitimationsprüsung an den vorzeigenden Inhaber des Pfandscheins Zahlung mit der Wirkung zu leisten, daß sie von ihrer Schuld an die aus dem Faustpfandverhältnis berechtigte Klägerin befreit wurde. Dies wäre nur dann anders, wenn die Beklagte wider besseres Wissen und gegen Treu und Glauben die Zahlung an den Inhaber in Kenntnis seiner Nichtberechtigung geleistet hätte. Sine solche Sachlage ist aber von der Klägerin nicht behauptet worden.

Das Berufungsgericht ift nun aber felbst auf Grund bes für glaubhaft erachteten Reugniffes bes Schalterbeamten ber Bellaaten C. pon der Annahme ausgegangen, daß bas ursprüngliche Rechtsverhältnis ber Parteien burch eine zwischen ber Klägerin und C. getroffene, die Beklagte bindende Bereinbarung zugunften ber Rlägerin eine Abanderung erfahren habe. Nach biefem Beugnis hat C. auf die Frage der Alägerin, ob iemand mit dem Bfanbichein etwas machen konne, geantwortet: "mit bem Pfandschein allein nicht; es muß eine Buftimmung ber Betreffenben, auf welche ber Pfanbichein lautet, beigebracht fein." Rach ber Auslegung bes Berufungsgerichts geht bie burch bie Bereinbarung übernommene Berpflichtung ber Beklagten in Abweichung von § 7 ihres Regulativs babin, bag bie Beklagte nicht mehr berechtigt fein follte, bem Ginlieferer bes Pfanbscheins ohne weiteres zu leiften, daß fie vielmehr vor ber Leiftung in eine Brüfung ber Legitimation bes Inhabers einzutreten habe. Diefe Brufung habe fich in bem Ralle, wo die Rlagerin nicht verfonlich erscheine, barauf zu erstrecken, ob sich ber zur Abhebung erforberliche schriftliche, mit ber Unterschrift ber Rlagerin gezeichnete Ausweis nach der Sachlage als unverdächtig erweise. Sei dies ber Kall, so fei die Rlägerin zur Leiftung mit schulbbefreiender Wirtung berechtigt, auch wenn in Wahrheit ber Ausweis keine von ber Klägerin berrührende echte Urkunde sei, ba die Beklagte keine Garantie für beren Schtheit übernommen habe. Weiterhin hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß die Beklagte der Borwurf schuldhaften Handelns bei Ausübung der Prüfungspflicht nicht treffe, insosern weber nach den Umftänden des Falles noch nach Form und Inhalt des Auftragschreibens ein Zweifel an dessen Schtheit begründet gewesen sei.

Diefe Darlegungen geben zu rechtlichen Bebenten Unlag. Die Revision bekampft bie Auslegung bes Berufungsgerichts mit ber Bebauptung, baß nur eine echte, wirflich von ber Rlagerin herruhrenbe Ruftimmungserklärung ber Beklagten bas Recht auf Rudgabe ber verpfändeten Aftien an den Inhaber bes Pfandscheins verlieben habe und nicht ichon eine folche Ruftimmungeertlarung, bie bie Beflagte ohne Berichulben als von ber Rlagerin berrührend habe anfeben burfen, und daß die Klägerin die Erflärung des C. nach beren Bortlaut und Bebeutung in biefem Sinne habe verfteben burfen. Daß eine Bartei ihre Erklarung in bem Sinne gegen fich gelten laffen muß, wie ihn die Gegenvartei nach Treu und Glauben auffaffen burfte, ift nicht zu bezweifeln. Der Revision ift auch barin beizutreten, bag biefer Gefichtspuntt bei ber Auslegung bes Berufungsgerichts jedenfalls teine ausbrudliche Würdigung gefunden bat. Durch ihre Anfrage an C. hat die Rlagerin ihre Sorge barüber zum Ausbrud gebracht, baß bie von ihr verpfandeten Wertpaviere bas Opfer eines unerlaubten Berhaltens einer britten im Belite bes Bfand. icheins befindlichen Berson werden könnten, und fundgegeben, daß Die Bestimmung bes § 7 bes Regulativs, ber bie Abaabe ber Bertpapiere an jeden Überbringer ohne Legitimationsprüfung zuließ, ihrem Billen nicht entspreche, daß sie vielmehr unbedingt gesichert fein wolle. Wenn fie baraufhin von bem Schalterbeamten bie Austunft erhielt, baß bie Herausgabe auf ben Pfanbichein allein nicht erfolge, daß vielmehr noch ihre Zustimmungsertlärung beigebracht fein muffe, fo ift bie Möglichfeit gegeben, bag bie Rlagerin biefe Ertlarung in bem von der Revision behaupteten Sinne aufgefaßt habe und habe auffaffen burfen.

Die so ausgelegte Erklärung des Schalterbeamten enthielt nun, wie nicht zu verkennen ist, eine erhebliche Abweichung von dem zugunsten der Bank in § 7 ihres Regulativs aufgestellten Grundsate. Kür die Frage, ob der Schalterbeamte C. zu einer die Beklagte

bindenden Erklärung bieser Art ermächtigt gewesen sei, kommt einmal die bisherige Aussage bes C. in Betracht, bag er zur Abgabe seiner Ertlärung befugt gewesen fei. Beiterbin ift bie Stellung zu beruckfichtigen, die ben Schalterbeamten einer Großbant in beren Betriebe autommt. Es entspricht ber Erfahrung, bag bie Borftanbsmitglieber einer folchen Bant fich regelmäßig mit ben laufenben fleineren Geichäften und bem bamit zusammenhängenben Bertehr mit ben Runben ber Bant nicht abgeben, bag vielmehr folche Geschäfte gewöhnlich an ben Schaltern von ben bort aufgestellten Beamten abgewidelt werden und daß bie Runden ber Bant auf die Berhandlung mit ben Schalterbeamten angewiesen find. Innerhalb bes biefen zugeteilten Geschäftstreises liegt es, ben Bertebr ber Runden mit ber Bant au permitteln und die einzelnen Geschäfte, wozu die Kassen-, Darlehnsund abnliche Geschäfte gehören, für bie Bant abzuschliehen. Durch biefe den Schalterbeamten von ber Bant eingeräumte Stellung nach außen find fie gemäß bem in § 54 568. ausgebrudten Rechtsgebanten ermächtigt, alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die nach ber Berkehrsauffassung ber Schalterverkehr gewöhnlich mit Diefe Ermächtigung erftredt fich auch barauf, ben sich bringt. Runden Aufflärung über ben Inhalt und die Bedeutung ber Bertragsbedingungen zu geben, wie bies ber Reuge C. gegenüber ber Rlagerin getan hat. Auf Grund biefer Ermächtigung bat bie Bant für bie Erklärung ihres Schalterbeamten einzuftehen. Anders ware die Sachlage bann, wenn die Bant bie ben Schalterbeamten mit ber Ruteilung ihres Wirfungsfreifes allgemein erteilte Ermächtigung burch bie Beftimmungen ihres Regulativs ober burch andere Borichriften begrengt und bie Rlagerin biele Beschräntung gefannt hatte ober hatte kennen muffen. Rach biefer Richtung liegen bisher keine Seftftellungen bes Berufungsgerichts vor.

Die Ausführungen bes Berufungsgerichts sind aber auch insoweit zu beanstanden, als ein Verschulden der Beklagten bei der Ausführung des Auftrags vom 18. Mai 1910 verneint worden ist. Im Hinblick auf die große Besorgnis, die die Klägerin wegen ihrer Wertpapiere an den Tag gelegt hatte, und mit Kücksicht auf den erheblichen Wert der Papiere, war für die Beklagte die Anwendung äußerster Sorgsalt gedoten. Nicht unauffällig war es nun schon, daß die Papiere bereits so kurze Zeit nach ihrer Verpfändung zurückverlangt wurden, daß nach dem Inhalte des Auftragsbriefs die Übermittelung des Erlöses telegraphisch und nicht an die Rlägerin selbst erfolgen, und daß nicht der Rlägerin, sondern dem Adressaten Dr. C. die Abrechnung zugestellt werden sollte. Insbesondere hat aber das Berufungsgericht die Tatsache nicht berücksichtigt, daß die Beklagte die für die Rlägerin bestimmte Kontrollanzeige über die Ausführung des Austrags gleichfalls unter der Abresse des Dr. C. abgesandt hat. Auf diese Weise war keine sichere Gewähr dassir gegeben, daß die Klägerin Kenninis von der Abhebung der Papiere erhielt."